

**Gemeinsame Ausführungsvorschriften
zur
Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern
im Kinderschutz
(AV JugSchul Kinderschutz)**

vom 01.05.2021

BildJugFam - III C 3 -

Telefon: 90227- 6877 oder 90227- 5490 intern 9227- 6877 oder 9227- 5490

Aufgrund des § 56 Abs. 1 AG KJHG und § 128 SchulG werden nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses folgende Ausführungsvorschriften erlassen:

1 Regelungsgegenstand

Die Ausführungsvorschriften regeln in Umsetzung von

- §§ 8 a und 8 b, § 63 SGB VIII
- § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- § 5 a i.V.m. § 64 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 Schulgesetz - SchulG vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807)

die Sicherstellung der Zusammenarbeit von Schulen und Jugendämtern zur Umsetzung eines wirkungsvollen und umfassenden Kinderschutzes. Hierzu bestimmen sie Melde-, Informations- und Verfahrensstandards für das Tätigwerden der Schulen und der Jugendämter.

2 Schutzauftrag

- (1) Jugendämter haben im Rahmen ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben darauf hinzuwirken, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Im Zentrum der Verantwortung stehen das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen und der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Die Gewährleistung des Schutzauftrages ist gegenüber anderen laufenden Aufgaben vorrangig.
- (2) Wie in § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 Satz 1 KKG geregelt, stellt das Jugendamt oder vom Land Berlin finanzierte Fachberatungsstellen den Beratungsanspruch bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung von Berufsgruppen, die im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, sicher.
- (3) Schulen gehen gemäß § 4 KKG und § 5 a SchulG im Rahmen ihres schulischen Auftrags gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nach, wenn ihnen diese bekannt werden und wirken darauf hin, dass Maßnahmen zum Schutz und Wohl des Kindes und zur Unterstützung der Eltern erfolgen. Sie sollen mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird. Hierzu arbeiten sie mit den zuständigen Stellen zusammen.

3. Berlineinheitliche Verfahren zur Zusammenarbeit von Schulen mit den bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz

- (1) Zur Umsetzung der o.g. gesetzlichen Aufgaben im Kinderschutz wurde ein berlineinheitlicher Handlungsleitfaden zur Zusammenarbeit von Schulen mit den bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz erarbeitet. Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsvorschrift wird der Handlungsleitfaden als verbindliches Verfahren in allen Schulen und den bezirklichen Jugendämtern eingeführt (Anlage 1).
- (2) Der Handlungsleitfaden enthält folgende Orientierungshilfen und Verfahrensvorgaben:
 - Begriffliche Bestimmung einer Kindeswohlgefährdung
 - „Gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung
 - Berlineinheitliches Verfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in der Schule
 - Dokumentations- und Mitteilungsverfahren
- (3) Das Verfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung an Schulen beinhaltet mehrere verbindliche Verfahrensschritte.
- (4) Danach haben Schulen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung eine Einschätzung im 4 Augen Prinzip (ggf. unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz) durchzuführen und den Personensorgeberechtigten Hilfen und Unterstützung im Rahmen der schulischen Aufgaben anzubieten. Sollten die im Rahmen der schulischen Aufgaben angebotenen Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen nicht ausreichend erscheinen, um die mögliche Kindeswohlgefährdung abzuwenden oder wirken die Personensorgeberechtigten nicht in ausreichendem Maße mit bzw. sind diese nicht in der Lage ausreichend mitzuwirken, ist die Schule gemäß § 4 Absatz 3 KKG befugt, das zuständige Jugendamt (gemäß Ausführungsvorschriften über die Zuständigkeit der Jugendämter auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe – AV ZustJug vom 16.12.2017, Abschnitt B Pkt. 3, Zuständigkeit nach Meldeadresse) zu informieren. Die Personensorgeberechtigten sind im Vorfeld über die Mitteilung an das Jugendamt zu informieren, sofern damit nicht der Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird.
- (5) Für die Mitteilung an das Jugendamt soll der „Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII im Rahmen der Kooperation zwischen Schule und Jugendamt“ verwandt werden (Anlage 3 des Handlungsleitfadens).
- (6) Nach Eingang der Mitteilung über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung prüft das Jugendamt nach dem in den gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz im Land Berlin (AV Kinderschutz JugGes) vom 16.06.2020 geregelten zweistufigen Kinderschutzverfahren, die Kindeswohlgefährdung. Die Fallführung liegt hier ausschließlich beim Jugendamt. Wenn nach Prüfung der Anhaltspunkte eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder diese nicht auszuschließen ist, erarbeitet das Jugendamt ein Hilfe- und Schutzkonzept im Zusammenwirken mit den Personensorgeberechtigten und ggf. dem Familiengericht. Das Jugendamt informiert die Schule über die fallzuständige Fachkraft. Im Rahmen der schulischen Aufgaben kann die Schule in das Hilfe- und Schutzkonzept einbezogen werden. Voraussetzung hierfür ist die Einwilligung der Personensorgeberechtigten.
- (7) In Fällen einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung soll das Jugendamt an den Schulhilfekonferenzen teilnehmen.

4. Zusammenarbeit mit anderen Stellen

- (1) Für die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung können die Schulen eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz hinzuziehen. Hierfür können die Berliner Fachberatungsstellen Kinderschutz als auch die Kinderschutzkoordinatorinnen und Kinderschutzkoordinatoren der Berliner Jugendämter angesprochen werden (siehe Punkt 7 des Handlungsleitfadens).
- (2) Zur Erarbeitung von Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der schulischen Aufgaben können sich die Schulen von den Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) beraten lassen.
- (3) In besonders komplexen Fällen, insbesondere in Fällen, in denen auch eine Öffentlichkeitsarbeit erforderlich ist, ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter die regionale Schulaufsicht zu informieren. Die Schulaufsicht hat die Aufgabe, die Schule in diesen Fällen aktiv zu begleiten und zu beraten.
- (4) In Fällen einer institutionellen Kindeswohlgefährdung (insbesondere verursacht durch Fehlverhalten schulischen Personals) ist eine externe insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen und zusätzlich entsprechende dienstrechtliche Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften zu prüfen und ggf. einzuleiten.

5. Datenspeicherung, Aktenaufbewahrung und Aktenvernichtung in den Jugendämtern

- (1) Grundsätzlich dürfen Sozialdaten gemäß § 63 Absatz 1 SGB VIII gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Die Regelungen und Fristen für die Aufbewahrung der Akten bestimmen sich in entsprechender Anwendung der Vorschrift der AV Hilfeplanung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Sofern das Jugendamt im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Kindeswohlgefährdung nicht vorliegt, sind spätestens ein Jahr nach der abschließenden Entscheidung die Unterlagen zu vernichten und gespeicherte Daten zu löschen, sofern Rechtsvorschriften nicht kürzere Vernichtungs- oder Lösungsfristen vorsehen.

6. Datenerhebung und –verarbeitung durch die Schulen

- (1) Grundsätzlich dürfen Schulen gemäß § 64 Absatz 1 SchulG personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten dürfen gemäß § 64 Absatz 3 Satz 1 SchulG an die Jugendbehörden ohne die Einwilligung der betroffenen Person übermittelt werden, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist.
- (3) Gemäß der Vorschrift der Schuldatenverordnung zum Schülerbogen ist der in der Schule über die Schülerin/den Schüler entstandene Schriftverkehr in den Schülerbogen aufzunehmen. Davon ist der Schriftverkehr mit dem Jugendamt nicht ausgenommen. Er ist im Schülerbogen aufzubewahren, solange er für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit

der Schule erforderlich ist. Erforderlich ist er, solange Lehrkräfte und andere an der Schule tätige Pädagoginnen und Pädagogen die Schülerin oder den Schüler noch daraufhin beobachten müssen, ob weitere Anzeichen einer Gefährdung des Kindeswohls sich zeigen, oder solange die Schülerin oder der Schüler in Absprache mit dem Jugendamt besonders gefördert oder unterstützt werden muss.

- (4) Gemäß Schuldatenverordnung § 2 Abs.1 Satz 2 sind Angaben über die persönlichen und häuslichen Verhältnisse des Schülers nur dann aufzunehmen, wenn sie im Zusammenhang mit seiner schulischen Entwicklung von Bedeutung sind.
- (5) Der „Dokumentationsbogen zur innerschulischen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung“ ist während der Überprüfungszeit im Schülerbogen aufzubewahren und nach Abschluss des Prüfverfahrens zu vernichten.
- (6) Die Daten aus dem Dokumentationsbogen sind in den „Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII“ zu übertragen, wenn die Schule gemäß § 4 Absatz 3 KKG ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich hält, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden. Der Mitteilungsbogen und der daraus folgende Schriftverkehr mit dem Jugendamt ist im Schülerbogen aufzubewahren, solange er für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule erforderlich ist. Er ist erforderlich, solange die Schule die Arbeit des Jugendamtes zum Wohl der Schülerin oder des Schülers durch besondere Fördermaßnahmen bzw. gezielte Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten unterstützen und deshalb mit dem Jugendamt in Kontakt bleiben muss.
- (7) Die Erforderlichkeit der weiteren Aufbewahrung ist regelmäßig, spätestens zum Schuljahresende, durch die Klassenlehrkraft zu überprüfen. Sollte keine Erforderlichkeit mehr vorliegen, sind die Daten umgehend zu vernichten. Über die Löschung der personenbezogenen Daten bzw. die Vernichtung der Unterlagen entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter nach Erörterung mit der Klassenlehrkraft.

7. Inkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten am 01.05.2021 in Kraft.

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung, Jugend und Familie